

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemie

vom 01. Juni 2005

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 22. März 2003 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. 798) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 17. Februar 2005 die Zulassungskriterien der nachstehenden Satzung beschlossen.

Der Rektor hat in Eilentscheidung am 01. Juni 2005 gemäß § 117 UG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biochemie vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

- a) für ausländische Staatsangehörige bis zum 31. Mai und
- b) für Deutsche und EU-Staatsangehörige bis zum 31. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(4) In der Regel finden Zulassungen im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen bestandener Bachelorabschluss im Studiengang Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.

(2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden nachgewiesen durch Erfüllen eines der folgenden Kriterien:

- a) einen Bachelorabschluss mit der Note gut oder sehr gut,
- b) eine Bachelorarbeit mit der Note gut oder sehr gut; sofern das Gutachten für die Bachelorarbeit noch nicht vorliegt, eine Prognose des Betreuers der Arbeit über das voraussichtliche Prüfungsergebnis,
- c) alle bis zu den Bewerbungsfristen erbrachten studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit einer Durchschnittsnote besser als befriedigend.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests getroffen sowie eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Studierfähigkeitstest

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in schriftlicher Form (Multiple Choice) getroffen.

(2) Der Test wird in der Regel im September an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zulassungsausschuss dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird nicht bewertet, wenn der Bewerber

- a) zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt,
- b) das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht,
- c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen wird. Eine Auswahlentscheidung und Zulassung zum Studiengang erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2,3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Studienbewerber nicht nach § 5 ausgewählt wurde oder
- c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet .

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

Von der Fakultät für Naturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus mindestens vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und die Fächer Biologie, Chemie Physik und Medizin vertreten. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Ulm, den 01. Juni 2005

(gez.)
(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -